

Aktivierung der Forderungen sind. Damit muß und kann der verantwortungsbewußte Wirtschaftsfunktionär selbst fertig werden.

Im Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe kann der Werkleiter grundsätzlich in eigener Verantwortlichkeit selbst die Ausbuchung bestimmen; er kann aber auch die Genehmigung des Kontrollausschusses nach der Anordnung vom 16. August 1954 (ZBl. S. 405) einholen. Nur in besonderen Fällen bedarf er nach besonderen Richtlinien der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen, z. B. wenn es sich um gewisse Forderungen gegen Privatbetriebe, republikflüchtige Personen u. a. handelt. Dem Wirtschaftsfunktionär stehen also vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung, durch welche er die durch das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung gebotenen Ziele mit zulässigen ökonomischen Mitteln erreichen kann. Der Umweg über die Inanspruchnahme der Gerichte ist jedenfalls in vielen Fällen ein Abweg, auf den sich die Wirtschaftsfunktionäre infolge mangelnden Verantwortungsbewußtseins, fehlender Aktivität und Initiative begeben. In der volkdemokratischen Ordnung muß aber der Wirtschaftsfunktionär Aktivität und Initiative zur Lösung der ihm übertragenen Aufgaben entwickeln und unter den ihm durch die Gesetze zur Verfügung gestellten Mitteln die am meisten geeigneten wählen.

Nun müssen zwar Rechtshandlungen, die mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung nicht vereinbar sind, nicht ohne weiteres auch den juristischen Gesetzen zuwiderlaufen, aber im Zweifelsfall muß darauf geachtet werden, ob die rechtserheblichen Tatsachen mit dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Einklang gebracht werden können oder nicht. Der Zweifel muß zugunsten der mit diesem Prinzip vereinbaren Tatsachen gelöst werden. Auf diese Weise werden die ökonomischen mit den rechtlichen Interessen im Einklang gehalten. Dafür zu sorgen, ist in erster Linie Angelegenheit der Betriebe selbst. Hier liegt für die Leitungen der Betriebe und ihre Rechtsberater eine äußerst bedeutungsvolle Aufgabe, deren Lösung hohes Verantwortungsbewußtsein erfordert. Nach den bisherigen Beobachtungen kann nicht behauptet werden, daß darüber völlige Klarheit besteht. Deshalb ist es Aufgabe der Staatsanwälte, um die Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung besorgt zu sein und eine mißbräuchliche, unökonomische und unnötige Inanspruchnahme der Gerichtsbarkeit einzuschränken. Sie können daher z. B. mit den Mitteln kritischer Hinweise oder der Parteiberatung die Betriebe auf Bedenken dieser Art aufmerksam machen und ihnen Wege zur ordnungsgemäßen Wahrung ihrer Interessen weisen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden und in vielen Fällen auch schon mit gutem Erfolg geschehen.

GUSTAV FEILER,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Keine Aussetzung des Rechtsstreits bei Unzulässigkeit des Rechtsweges

In einem Rechtsstreit zwischen einer Aktiengesellschaft und einer DHZ-Niederlassung wies der Staatsanwalt, der in diesem Verfahren mitwirkte, darauf hin, daß für diesen Rechtsstreit der Rechtsweg unzulässig sei, da es um Ansprüche aus einem Treuhänderverhältnis gehe. Er empfahl dem Prozeßvertreter der klagenden Aktiengesellschaft, die Klage zurückzunehmen, weil sie andernfalls durch Prozeßurteil abgewiesen werden müßte. Daraufhin beantragte der Prozeßvertreter, den Rechtsstreit auszusetzen, da er nicht befugt sei, die Klage zurückzunehmen, und erst mit seinem Auftraggeber Rücksprache nehmen müsse. Diesem Antrag gab das Gericht statt.

Drei Wochen später fand der zweite Termin statt, in dem der Vertreter der Klägerin wiederum Antrag auf Aussetzung des Verfahrens stellte. Diesem Antrag widersprach der Staatsanwalt mit der Begründung, die Klägerin habe drei Wodien Zeit gehabt, um sich zu überlegen, ob sie die Klage zurücknehmen oder auf einem Urteil bestehen will. Das Bezirksgericht gab jedoch dem Antrag statt und begründete dies damit, daß zwischen den Parteien Vergleichsverhandlungen schweben und der Weg der gütlichen Einigung nicht durch ein Urteil versperrt werden solle.

Dieser Entscheidung des Bezirksgerichts kann nicht zugestimmt werden. Das Bezirksgericht hatte erkannt und auch zum Ausdruck gebracht, daß im vorliegenden Fall der Rechtsweg unzulässig war, da es sich bei der Anordnung der Treuhandenschaft um einen in vollziehend-verfügender Tätigkeit der staatlichen Organe erlassenen Verwaltungsakt handelte. Wenn gegen die erste Aussetzung des Rechtsstreits nichts einzuwenden war, so ist die weitere Aussetzung auf einen Monat nicht zu vertreten. Für die Entscheidung des Gerichts ist es unerheblich, ob zwischen den Parteien außergerichtliche Verhandlungen schweben oder nicht. Die Aussetzung des Rechtsstreits hätte nur dann Bedeutung, wenn für den Rechtsstreit der Rechtsweg zulässig wäre, da er dann beim Scheitern der Vergleichsverhandlungen fortgesetzt werden könnte. Im konkreten Fall war der Rechtsweg jedoch unzulässig, so daß der Rechtsstreit auch beim Scheitern der Vergleichsverhandlungen vor dem Gericht nicht weitergeführt werden konnte. Das Gericht hätte das erkennen und die Klage durch Prozeßurteil abweisen müssen, da der Kläger nicht gewillt war, seine Klage zurückzunehmen. Durch die erneute Aussetzung des Rechtsstreits hat das Gericht jedoch zur Verschleppung des Verfahrens beigetragen und nicht erzieherisch auf die Parteien eingewirkt. HERBERT JABLONOWSKI,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Gera

Das Recht

des Mieters auf Errichtung einer Außenantenne

Das KrG Auerbach (Vogtl.) hat in seinem Urteil vom 2. August 1955 — C 241/55 — (NJ 1955 S. 605) zum Ausdruck gebracht, daß der Hauseigentümer grundsätzlich verpflichtet ist, dem im Hause wohnenden Mieter die Anbringung einer UKW- und Fernsehantenne auf dem Hausdach zu gestatten.

Obwohl das Gericht mit Rücksicht auf die gesellschaftliche Bedeutung des Rundfunks für die Gebiete der Politik, Kultur, Bildung, Unterhaltung usw. die Interessen des Mieters vertritt, ist die Begründung des Urteils nicht ganz überzeugend. In der Begründung heißt es: „Fernsehempfang ist aber z. Zt. nur (von mir gesperrt — d. Verf.) mit Außenantenne möglich. Zum anderen ist gerichtsbekannt, daß mit einer Außenantenne ein besserer UKW-Empfang möglich ist als mit einer Zimmerantenne“.

Diese Formulierung kann dahin verstanden werden, daß der Hausbesitzer jetzt noch die Anbringung einer Außenantenne auf dem Hausdach dulden muß, daß sich dies aber in absehbarer Zeit ändern wird. Vor allem aber kann der Mieter von der Beständigkeit seines Anspruchs auf eine Außenantenne auf diese Weise nicht überzeugt werden. Dabei hat die Technik bewiesen, daß zwar mit Zimmerantennen im Rundfunk ein Empfang möglich ist, aber kein störungsfreier Empfang. Dem Mieter kommt es aber nicht nur darauf an, Rundfunkempfang zu haben, sondern er will einen störungsfreien Empfang. Daher ist dem Mieter zuzugestehen, daß er auch den Anspruch auf seine Rundfunkantenne behält und nicht nur den Anspruch auf eine Fernsehantenne zugestanden bekommt, weil es hier ohne Außenantenne noch nicht geht.

Allein entscheidend sollte sein, daß — wenn die für die Fertigung von elektrischen Geräten usw. bestehenden Bestimmungen (VDE 0875 usw.) eingehalten werden — sowohl im Rundfunk als auch im UKW-Rundfunk und im Fernsehen nur mit Außenantenne ein störungsfreier Empfang gewährleistet ist. Es sei daran erinnert, daß nach § 4 der 1. DB zur VO über Hochfrequenzanlagen vom 28. August 1952 (GBI. S. 809) der Rundfunkteilnehmer (UKW- und Fernsehteilnehmer sind dabei eingeschlossen) nur einen Rechtsanspruch auf einen störungsfreien Empfang besitzt, wenn seine Antenne eine elektrisch wirksame Höhe von 0,5 m hat. (Diese Höhe ist nicht identisch mit den geometrischen Abmessungen.) Eine wirksame Antennenhöhe der genannten Größe läßt sich in der Regel nur durch eine Außenantenne erreichen. Schon diese technische Forderung allein genügt, den Anspruch des Mieters auf eine Außenantenne zu begründen, und das sollten auch die Gerichte beachten. HORST SCHRIEBER,

Funkingenieur der Bezirksdirektion
für Post- und Fernmeldewesen Halle (Saale)